

Vereinssatzung

des SV Nienhagen von 1928 e.V.

§1

Name, Sitz und Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der am 01. August 1928 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Nienhagen von 1928 mit dem Zusatz e.V. (SV Nienhagen von 1928 e.V.) nach Eintragung und hat seinen Sitz in Nienhagen. Er ist unter Nr. VR 100 150 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
- (2) Erfüllungsort ist Nienhagen, Gerichtsstand Celle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- (4) Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 51 bis 68 AO) und zwar besonders durch Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen. Er widmet sich insbesondere auch der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (3) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen. Das gleiche gilt für die einzelnen Abteilungen in ihren Fachverbänden.
- (5) Im Rahmen der von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen kann der Verein jede Amateursportabteilung (auch Berufs-, Lizenz-, Vertragssportlerabteilung) unterhalten.
- (6) Etwaige aus der Unterhaltung einer Abteilung, die nicht Amateursportabteilung ist, erzielte Überschüsse, müssen der Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dienen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins

erhalten, mit Ausnahme der Lizenz- bzw. Vertragssportler, die im Rahmen der Bestimmungen der Bundesverbände bezahlt werden. Hierfür dürfen keine Mitgliedsbeiträge verwendet werden. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann u.a. ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts oder Einzelpersonen, die eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied beantragen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben keinerlei Rechte aus der Mitgliedschaft. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Personenvereinigung werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch den Vorstand oder einen beauftragten Ausschuss.

Die Fachabteilungen sind zuständig für die Entgegennahme der Aufnahmeanträge von neuen Mitgliedern. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist auch eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag abzugeben. Der Vorstand oder ein beauftragter Ausschuss sind nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Im Falle der Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses Einspruch bei dem Ehrenrat zulässig. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eintrittserklärung, es sei denn, der Antragsteller erhält binnen 4 Wochen eine schriftliche Ablehnung des Vorstands. Dem Mitglied wird die Vereinssatzung auf Verlangen ausgehändigt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Vereinssatzung anerkannt.

- (4) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem laufenden Monat des Beitritts. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist am 01.04 eines Jahres, die Halbjahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr jeweils am 01.04 und 01.10 eines Jahres fällig.
- (5) Eine Kurzmitgliedschaft bis zu sechs Monaten ist im Einzelfall auf Antrag und Genehmigung durch den Vorstand möglich.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzungen,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) bei schuldhaftem Verzuge in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über sechs Monate

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Einspruch an den Ehrenrat zulässig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung sowie der Vereins- und Abteilungsordnung an dem Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Rechte der Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden vom Vereinsjugendwart vertreten.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

- (4) Jedes ordentliche Mitglied bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist zur Wahl des Vereinsjugendwartes berechtigt. Das Nähere regelt eine Jugendordnung, die vom Vorstand nach Anhörung des Beirates beschlossen wird.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen, Beschlüsse und sonstigen Anordnungen des Vereins und der Sportverbände zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge zu zahlen.

Vereinsbeiträge können sein:

- a) Geldleistungen
 - Mitgliedsbeitrag
 - Abteilungsbeitrag
 - Aufnahmegebühr
 - Gebühren, Abgaben
- b) Sachleistungen
 - Arbeits-, Dienst- und Werkleistungen
- c) Außerordentliche Leistungen
 - Umlagen
 - Vereinsstrafen
 - Geldstrafen und –bußen

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Einzelheiten können in einer Finanz- und Kassenordnung (Beitragsordnung) geregelt werden, die vom Vorstand nach Anhörung des Vereinsbeirates beschlossen wird.

- (6) Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (7) Auf begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Beitrag vom Vorstand in Einzelfällen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Mitgliederversammlungen sind:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie bestimmen die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie nehmen die nach den Tagesordnungspunkten zu behandelnden Berichte entgegen und entscheiden über beantragte Entlastungen.

(3) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder vom Vorstand unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen durch Aushang bei der Geschäftsstelle einzuladen. Außerdem soll die Einladung mit der gleichen Frist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nienhagen und in der örtlichen Presse bekannt gemacht werden.

(4) Anträge aus Mitgliederkreisen müssen dem Vorstand zugestellt werden. Sie müssen bis zum 31.01. eines Jahres vorliegen, damit sie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres abgehalten werden. Den Termin bestimmt der Vorstand. Er stellt auch die Tagesordnung auf.

(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Jahresabschlusses
- f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag des kommenden Jahres
- i) Wahl des Vorstandes
- j) Wahl der Sozialwartin oder des Sozialwartes
- k) Bestätigung der Vereinsjugendwartin oder des Vereinsjugenwartes
- l) Festlegung der Vereinsbeiträge (nach Bedarf)
- m) Anträge

(3) Anträge auf Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufzunehmen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf einen schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder.

§ 11

Ablauf der Versammlung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von der oder dem 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrem oder seinem Stellvertreter/in. Ist auch diese oder dieser verhindert, ist eine oder ein von der Versammlung zu wählende/r Versammlungsleiter/in zu bestimmen. Für die Wahl der oder des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung eine besondere Versammlungsleiterin oder einen besonderen Versammlungsleiter.
- (2) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ein einzelnes anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (4) Zu Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist nur bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden möglich. Ist in dieser Versammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so hat binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der lediglich die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, evtl. Tonbandaufzeichnungen sind dieser Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet. Er ist insbesondere befugt, das er-

forderliche Personal einzustellen und Grundbesitz zu belasten. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das von der oder dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, bei ihrer oder seiner Verhinderung von ihrem oder seinem Stellvertreter/in.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der 1. Vorsitzende, die oder der 2. Vorsitzende und die oder der Schatzmeister/in. Sie vertreten jeweils allein. Im Innenverhältnis vertreten die oder der 2. Vorsitzende und die oder der Schatzmeister/in nur, wenn die oder der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.
- (4) Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - der oder dem Schatzmeister/in
 - der oder dem Schriftführer/in
 - der oder dem Sportwart/in.

Wählbar sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder.

- 5.) Die oder der 2. Vorsitzende ist die oder der Stellvertreter/in der oder des 1. Vorsitzenden.
- 6.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit beruft der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Fallen jedoch die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Vorsitzenden aus, so hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden.
- 7.) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand amtiert bis zur Neuwahl.
- 8.) Abteilungen, die nach den zulässigen Verbandsbestimmungen keine reinen Amateur-Abteilungen sind (wie Lizenz- oder Vertragssportler), unterstehen ausschließlich dem Vorstand.
- 9.) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung orientiert sich am gesetzlich zulässigen Rahmen gem. § 3 Nr. 26a EstG.

§ 13 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus
 - den Abteilungsleitern/innen der Abteilungen
 - der Vereinsjugendwartin oder dem Vereinsjugendwart
 - der oder dem Sozialwart/in
 - der oder dem Vorsitzenden der Kassenprüfer
 - der oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates
- (2) Der Vereinsbeirat berät und unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Der Vereinsbeirat tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Beantragen mindestens fünf Mitglieder des Vereinsbeirates die Einberufung des Vereinsbeirates, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen zu einer Vereinsbeiratssitzung einzuladen. Die Sitzung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragsingang stattfinden.
- (4) Der Vereinsbeirat ist vor Entscheidungen des Vorstandes, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind und die insbesondere den Bestand einer oder mehrerer Sportabteilungen berühren, zu hören.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann die Teilnehmer der Vereinsbeiratssitzungen in bestimmten Fällen (z.B. Personalangelegenheiten) zur Verschwiegenheit verpflichten. Verstöße dagegen können nach §18 dieser Satzung geahndet werden.

§ 14 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgabe erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu bestimmen sind. Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne Abteilungsleitung ist der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Ausschuss zuständig.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat drei Kassenprüfer, diese bilden den Kassenprüfungsausschuss. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zweimal in Folge zulässig, jedoch muss mindestens eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer neu in den Ausschuss gewählt werden. Sie oder er darf kein anderes Amt im Vereinsbeirat bekleiden. Die Kassenprüfer bestimmen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden selbst.
- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Arbeit der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters, die Kassenbücher, Belege, Geld- und Materialbestände zu überprüfen.

Zwischen dem Abschluss des Geschäftsjahres und der Mitgliederversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsgemäße Führung der Bücher, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Kontoauszüge zu erstrecken hat. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 16 Abteilungen

- (1) Der Verein ist in Fachabteilungen untergliedert, die in der Regel eine eigene Verwaltung und Leitung nach Maßgabe des Abteilungszweckes und den Weisungen des Vorstandes besitzen.
- (2) Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Abteilungsleiter/in
 - b) der oder dem stellvertretenden Abteilungsleiter/in
 - c) der oder dem Kassenwart/in (in Abteilungen mit eigener Kassenführung)
 - d) der oder dem Schriftführer/in
 - e) Beisitzern/innen (nach Bedarf)

Der Abteilungsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter.

- (3) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl hat nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 31. Januar vor der Wahl des Vorstandes zu erfolgen. Abteilungsversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden (Ladungsfristen analog § 8). Abteilungen mit eigener Kassenführung müssen zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer analog des § 15 dieser Satzung wählen. Das Ergebnis der Wahl ist unter Beifügung des Protokolls der Abteilungsversammlung dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist zu den Abteilungsversammlungen schriftlich einzuladen.
- (4) Jedes in der Abteilungsversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter, bei ihrer oder seiner Verhinderung der stellvertretenden Abteilungsleiterin oder dem stellvertretenden Abteilungsleiter.
- (5) Die Abteilungen können nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand neben dem Vereinsbeitrag zur Deckung der durch ihren Sport entstehenden Sonderkosten eigene Beiträge erheben. Diese bedürfen jedoch der Genehmigung des Vorstandes.

§ 17 Ehrungen

- (1) Der Verein darf Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Ernennung zum/zur
 - a) Ehrenvorsitzenden
 - b) Ehrenmitgliedehren oder in anderer Weise auszeichnen.
- (2) Zur oder zum Ehrenvorsitzenden darf nur jemand vorgeschlagen werden, die oder der sich als 1. Vorsitzende/r um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann eine Person vorgeschlagen werden, die oder der sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- (4) Die Ernennung zur Ehrenvorsitzenden, zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- (5) Eine Ehrenvorsitzende, ein Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.
- (6) Die Verleihung der goldenen Ehrennadel erfolgt an Mitglieder, die dem Verein mindestens 40 Jahre angehören.
- (7) Die Verleihung der silbernen Ehrennadel erfolgt an Mitglieder, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören.
- (8) Die Verleihung der bronzenen Ehrennadel erfolgt an Mitglieder, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören.
- (9) Sonstige Ehrungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes an Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen für den Sport ausgezeichnet haben.

§ 18 Strafen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung, -ordnungen und Anweisungen der Vereinsführung sowie bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten über Mitglieder folgende Strafen zu verhängen:
 - a) Rügen
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafen bis 100,- €
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 1 Jahr
 - e) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der vereinseigenen Sportanlagen

- f) vorübergehender Entzug der Mitgliedschaft
 - g) Aberkennung von Ehrenämtern
 - h) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Ehrenrat Einspruch erheben. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 19 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf über 35 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre Vereinsmitglied sein müssen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine anderen Ämter im Verein bekleiden oder von ihm bezahlt werden.
- (3) Der Ehrenrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist insbesondere zuständig für die Beilegung der Streitigkeiten von Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
- (4) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen und aus eigenem Ermessen tätig werden.
- (5) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bestimmt im Übrigen sein Verfahren selbst, wobei das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung oder bei Gelegenheiten der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Für die Regelung des Vereinslebens sowie für die Verwaltung und sportliche Leitung des Vereins kann eine Vereinsordnung erlassen werden, die für alle Mitglieder bindend ist. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, nach Anhörung des Vereinsbeirates Ordnungen für bestimmte Geschäftsbereiche zu beschließen.
- (3) Diese Ordnungen werden in der Geschäftsstelle des Vereins und in den Abteilungsvorständen zur Einsicht für die Mitglieder bereitgehalten.
- (4) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Ordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanz- und Kassenordnung (Beitragsordnung)
 - c) Abteilungsordnungen
 - d) Ehrenordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Benutzungsordnungen
 - g) Presseordnung
 - h) Sponsoringordnung

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nienhagen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der 1. Vorsitzende, die oder der 2. Vorsitzende, die oder der Schatzmeister/in und die oder der Schriftführer/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über Liquidation (§ 47 ff. BGB).

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Januar 2003 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Nienhagen, den 18.03.2013

Hergen Korte
1. Vorsitzender